

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

3. Stück, 18.01.1900

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIII. Band. (Ausgegeben den 18. Januar 1900.) 3. Stück.

Inhalt:

- N^o 3. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Januar 1900, betreffend Einführung einer Eberköhrung im Amtsverbandsbezirke Brake.
- N^o 4. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Januar 1900, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetze.
- N^o 5. Bekanntmachung des Staatsministeriums für das Herzogthum Oldenburg vom 13. Januar 1900, betreffend die Ausführung der Bundesrathsbekanntmachung vom 24. December 1899, betreffend die Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund des §. 6 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899.

N^o 3.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Einführung einer Eberköhrung im Amtsverbandsbezirke Brake.
Oldenburg, den 6. Januar 1900.

Auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 4. Februar 1888, betreffend die Einführung einer Eberköhrung, wird auf Antrag des Amtraths des Amtsverbandes Brake angeordnet, daß im Bezirke dieses Amtsverbandes zum Bedecken fremder Schweine vom 1. August 1900 an nur solche Eber benutzt werden dürfen, welche nach vorgenommener Prüfung (Köhrung) von der zuständigen Köhrungskommission für tüchtig erkannt (angeköhrt) worden sind.

Mit demselben Zeitpunkte treten die Bestimmungen des Artikels 2 §. 2 und der Artikel 4 bis 6 des genannten Gesetzes für diesen Bezirk in Kraft.

Die auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes erlassene Röhrunqsordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Oldenburg, den 6. Januar 1900.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Janßen.

Mußenbecher.

Oberköhrungsordnung

für

den Amtsverband Brake.

Artikel 1.

Der Amtsverbandsbezirk Brake bildet einen Verband zur Förderung der Schweinezucht.

Artikel 2.

Die Leitung des Verbandes und die Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb desselben steht dem Amte zu. Die Oberaufsicht wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, geführt.

Artikel 3.

§. 1. Für den Verband wird eine Verbandskommission gebildet, welche aus einem Obmanne, einem zweiten ständigen Mitgliede, welches in Verhinderungsfällen des Obmannes zugleich als Stellvertreter für diesen eintritt, und aus 4 Nichtsmännern besteht. Für jedes Mitglied mit Ausnahme des Obmannes wird zugleich ein Ersatzmann gewählt.

- §. 2. Die Verbands-Kommission hat die Aufgabe:
- a) auf die Förderung der Schweinezucht im Verbande nach Kräften hinzuwirken und zu diesem Zwecke die ihr geeignet erscheinenden Anträge beim Amte zu stellen, sowie die von ihr geforderten Gutachten zu erstatten und die ihr oder einzelnen ihrer Mitglieder vom Amte erteilten Aufträge auszuführen;
 - b) durch eine aus ihrer Mitte zusammengesetzte Röh-rungs-kommission (Art. 6) die Röh-rung der Eber vorzunehmen;
 - c) etwaige für geeignete Eber ausgesetzte Prämien zu vergeben.

Artikel 4.

§. 1. Die Ernennung des Obmannes erfolgt durch das Amt auf den Vorschlag des Amtraths, welcher dem Amte 3 geeignete kundige Personen zu bezeichnen hat, diejenige des zweiten ständigen Mitgliedes und der Achtsmänner sowie der Ersatzmänner durch den Amtrath. Die Achtsmänner und Ersatzmänner müssen ihren Wohnsitz innerhalb des Verbandes haben.

§. 2. Das Amt der Mitglieder der Kommission dauert 4 Jahre. Nach Ablauf derselben ist eine Wiederernennung zulässig.

§. 3. Die Mitglieder der Kommission und ihre Ersatzmänner werden vom Amte auf gewissenhafte und ordnungsmäßige Dienstführung mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet, und ihre Namen werden vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

§. 4. Die Berufung zum Obmanne oder zum zweiten Mitgliede der Kommission kann jeder außerhalb des Verbandes Wohnende ablehnen, auch das Amt, wenn einer der im Artikel 7 §. 2 Absatz 1 der Gemeindeordnung vorgesehenen Gründe vorliegt, zu jeder Zeit, sonst aber erst nach Ablauf von 3 Monaten nach einer von ihm beim Amte

eingebrachten Kündigung niederlegen, zu welcher er jedoch erst nach einjährigem Dienste berechtigt ist.

§. 5. Rückfichtlich der im Verbande Wohnenden gelten über Ablehnung der Wahl und Niederlegung des Amtes eines Mitgliedes der Verbands-Kommission analog die Bestimmungen des Artikels 7 der Gemeindeordnung mit Ausnahme der Bestimmungen des §. 3 über den Verlust des Stimmrechts in der Gemeinde.

Artikel 5.

§. 1. Die Verbands-Kommission versammelt sich auf Berufung und unter dem Voritze des Amtes einmal im Jahre. Außerordentliche Versammlungen sind auf Antrag des Obmannes oder der Mehrheit der Mitglieder vom Amte zu berufen.

§. 2. Die Berufung erfolgt bei einer Ordnungsstrafe von 6 *M.* für unentschuldig ausbleibende Mitglieder.

Ist ein Mitglied der Kommission verhindert, in der Versammlung zu erscheinen, so hat es bei einer Ordnungsstrafe von 6 *M.* seinen Ersatzmann sofort zur Stellvertretung aufzufordern und dem Amte den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen.

Die Ordnungsstrafen werden vom Amte erkannt und fließen in die Amtsverbandskasse.

§. 3. Die ordnungsmäßig berufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dadurch, daß einzelne Mitglieder sich der Abstimmung enthalten, oder die Versammlung verlassen, wird dieselbe nicht beschlußunfähig.

§. 4. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Das Amt hat nur eine beratende Stimme.

Artikel 6.

§. 1. Die Rührungs-Kommission besteht aus dem Ob-

manne, dem zweiten ständigen Mitgliede der Verbands-Kommission und einem dritten, aus der Reihe der Aichtsmänner hierzu von der Verbands-Kommission gewählten Mitgliede.

Im Verhinderungsfalle wird der Obmann durch das zweite Mitglied vertreten.

Für das zweite und dritte Mitglied ist aus der Reihe der Aichtsmänner von der Verbands-Kommission je ein Ersatzmann zu wählen.

Die Wahl des dritten Mitgliedes und der Ersatzmänner der Röhungs-Kommission erfolgt für die Dauer ihrer Dienstzeit als Aichtsmänner (Art. 4 §. 2).

§. 2. Der Obmann beruft die Kommission, leitet die Röhung, führt den Vorsitz und ein Protokoll über die gefassten Beschlüsse, eröffnet den betheiligten Eberbesitzern den Inhalt desselben — bei Abföhrungen unter kurzer Angabe der Gründe —, behält die Urschrift bei seinen Akten und sendet eine Abschrift an das Amt.

§. 3. Ist ein Mitglied der Kommission am Erscheinen verhindert, so hat es dem Obmanne den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen und bei Vermeidung einer vom Amt zu erkennenden Ordnungsstrafe von 6 *M.* seinen Ersatzmann sofort zur Stellvertretung aufzufordern.

§. 4. Die Kommission ist nur beschlußfähig, wenn sie vollzählig versammelt ist; sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Artikel 7.

Es sollen nur solche Eber angeföhrt werden, welche einen guten regelmäßigen Bau, das zum Decken völlig ausreichende Alter, sowie genügende Größe haben. Im Uebri- gen sind bei der Röhung auch die Verhältnisse des Verbandsbezirks, d. h. der Stand der Schweinezucht und die durch die Bodenverhältnisse bedingte Ernährung, zu berücksichtigen.

In einem Gemeindebezirke, in welchem die Schweinezucht noch zurückgeblieben ist, sind die Ansprüche nur allmählig zu steigern, und ist nach und nach auf eine Verbesserung der Schweinezucht hinzuwirken, damit nicht durch zu große Strenge Mangel an Ebern entsteht.

Artikel 8.

§. 1. Die Hauptköhrung der Eber geschieht in der Zeit vom 1. August bis 15. September jeden Jahres und zwar für den Bezirk der Gemeinde Dedesdorf in Dedesdorf, für die Bezirke der übrigen Gemeinden des Amtsverbandesbezirks in Dvelgönne. Der Termin wird auf Vorschlag des Obmannes zugleich mit dem Köhrungsort vom Amte bekannt gemacht.

§. 2. Bei der Hauptköhrung sind der Köhrungs-Kommission alle der Köhrung unterworfenen Eber aus den im Vorstehenden bezeichneten Gemeindebezirken vorzuführen.

Artikel 9.

§. 1. Nachköhrungen von Ebern sollen in der Regel nur dann stattfinden, wenn Eber wegen zu geringen Alters oder aus einem anderen, nach dem Ermessen des Obmannes entschuldbaren Grunde bei der Hauptköhrung nicht vorgeführt werden konnten.

Termin und Ort der Nachköhrung bestimmt der Obmann.

§. 2. Für jeden bei der Haupt- oder Nachköhrung erstmalig angeköhrten Eber ist von dem Besitzer des Ebers eine Gebühr von 3 *M.* zur Kasse des Amtsverbandes zu zahlen.

Für die Anköhrung eines in der Hauptköhrung unentschuldigt ausgebliebenen Ebers in einer besonderen Nachköhrung ist eine besondere weitere Gebühr von 3 *M.* zu entrichten.

Jährlich nach Beendigung der Nachköhrungen wird vom Amte nach Ausweis der von dem Obmanne eingesandten,

über die Nachführungen aufgenommenen Protokolle eine Designation der zu entrichtenden Gebühren aufgestellt und von Seiten des Amtsvorstandes dem Rechnungsführer des Amtsverbandes mit Hebungs-Anweisung zugefertigt.

Artikel 10.

§. 1. Für jeden angeführten Eber wird dem Besitzer vom Obmanne ein von sämtlichen Mitgliedern der Röhrungs-Kommission unterschriebener Zulassungsschein ausgestellt, welcher bis zur nächsten Hauptführung Gültigkeit hat. Derselbe kann von der Röhrungs-Kommission zurückgenommen werden, wenn während der Dauer seiner Geltung Umstände eintreten, welche den Eber zum Decken ungeeignet machen.

Artikel 11.

§. 1. Wird ein Eber von der Röhrungs-Kommission nicht einstimmig, sondern durch Mehrheit der Stimmen abgeführt, so hat der Besitzer desselben das Recht, eine Revisions-Röhrung zu verlangen.

§. 2. Dieselbe geschieht durch eine Revisions-Kommission, welche aus den sämtlichen Mitgliedern der Verbands-Kommission besteht.

Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes tritt das für dasselbe bestimmte Ersatzmitglied an dessen Stelle.

§. 3. Der Antrag auf eine Revisions-Röhrung ist entweder sofort nach Mittheilung des Inhalts des Protokolls mündlich, oder innerhalb 14 Tagen nach derselben schriftlich unter Hinterlegung von 7,50 *M.* bei dem Obmanne zu stellen. Unterläßt der Antragsteller die Hinterlegung, so erhält er auf seine Kosten eine Aufforderung dazu vom Amte mit kurzer Frist; läßt er auch diese unbenutzt verstreichen, so geht er des Rechts auf eine Revisions-Röhrung verlustig.

§. 4. Die Revisions-Kommission ist bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern beschlußfähig. Dieselbe entscheidet mit

einfacher Stimmenmehrheit, im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Obmannes den Ausschlag.

Für den Zusammentritt der Revisions-Kommission und das Verfahren derselben gelten die Bestimmungen des Artikels 6 §§. 2 und 3 und des Artikels 7.

Wird der Eber bei der Revisions-Röhrung zugelassen, so erhält der Besitzer, unter Rückzahlung der hinterlegten Summe, den von allen Mitgliedern unterschriebenen Zulassungsschein (Artikel 10); wird er abgeköhrt, so wird die hinterlegte Summe an die Kasse des Amtsverbandes abgeliefert.

Wird der zur Revisions-Röhrung angemeldete Eber in dem zur Revisions-Röhrung angesetzten Termin ohne einen nach Entscheidung der Revisions-Kommission entschuldbaren Grund nicht zur Revisions-Röhrung vorgeführt, so verfällt die hinterlegte Summe der Amtsverbandskasse und hat der Besitzer des Ebers außerdem die den Mitgliedern der Revisions-Kommission begleichenden Tagegelder und Transportkosten der Amtsverbandskasse zu erstatten. Die Einziehung dieser Beträge erfolgt im Verwaltungswege.

Artikel 12.

Das Ergebnis der An- und Abköhrungen wird vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 13.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 3 *M.* betragen.

Artikel 14.

§. 1. Die Mitglieder der Verbands-, Röhrungs- und der Revisions-Kommission erhalten für die Reisen, welche sie in ihrem Dienste machen, 4 *M.* Tagegelder, denen für jede außerhalb ihres Wohnortes zugebrachte Nacht 2 *M.* hinzugehen.

An Transportkosten erhält jedes Mitglied der Kommissionen bei Reisen über 2 km vom Wohnorte 10 M für jedes Kilometer des Hin- und Rückweges.

§. 2. Die Rechnungen des zweiten ständigen Mitgliedes, sowie der Aichtsmänner und Ersatzmänner sind vom Obmann, die Rechnungen des Obmannes und des zweiten Mitgliedes, sofern es den Obmann vertritt, vom Amte hinsichtlich der in Rechnung gebrachten Tage und der Zeit als richtig zu bescheinigen und sodann vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

§. 3. Schreibmaterialien und Formulare für Zulassungsscheine, Ladungen, Decklisten u. s. w. erhält der Obmann vom Amte, welches für den nöthigen Vorrath zu sorgen hat, geliefert und muß davon nach Erforderniß an seinen Stellvertreter abgeben. Die Rechnungen über desfallige Anschaffungen sind hinsichtlich der Nothwendigkeit derselben und der Richtigkeit zu bescheinigen und vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

Artikel 15.

Die Art und Weise, wie die Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Förderung der Schweinezucht innerhalb des Rührungs-Verbandes zu geschehen haben, bestimmt das Amt nach Berathung mit der Verbands-Kommission.

№ 4.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetze.

Oldenburg, den 11. Januar 1900.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 21. December 1899 Folgendes beschlossen:

In den Ausführungsbestimmungen, betreffend das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe vom Salz, vom 5. Juli 1888 (siehe Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg, Band 28, Seite 927 ff.) erhält der dritte Absatz des §. 21 folgenden Zusatz:

„Die obersten Landesfinanzbehörden können unter Anordnung der erforderlichen Kontrollen genehmigen, daß auf diese Art denaturirtes Salz auch zum erstmaligen Einsalzen von Heringen u. steuerfrei verwendet wird.“

Oldenburg, den 11. Januar 1900.

Staatsministerium,

Departement der Finanzen.

Heumann.

Stein.

№. 5.

Bekanntmachung des Staatsministeriums für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Ausführung der Bundesrathsbekanntmachung vom 24. December 1899, betreffend die Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund des §. 6 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899.

Oldenburg, den 13. Januar 1900.

Im Höchsten Auftrage wird zur Ausführung der Bundesrathsbekanntmachung vom 24. December 1899, betreffend die Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund des §. 6 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 bestimmt, daß im Sinne der Ziffer 7 der genannten Bundesrathsbekanntmachung als untere Verwaltungsbehörden zu gelten haben die Aemter und die Stadtmagistrate der Städte I. Klasse.

Oldenburg, den 13. Januar 1900.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Jansen.

Münzebrock.

